

Gründung und Aufbau kommunaler Seniorenvertretungen



Handreichung für

- > Seniorinnen und Senioren
- > Politik
- > Verwaltung



Gründung und Aufbau kommunaler Senioren- vertretungen

Handreichung für

- > Seniorinnen und Senioren
- > Politik
- > Verwaltung



LandesSeniorenVertretung Bayern

**Dachorganisation der kommunalen Seniorenbeiräte
und Seniorenvertretungen in Bayern**

Grußwort der Staatsministerin Christine Haderthauer	4
Grußwort des 1. Vorsitzenden Walter Voglsang	5
Einführung	6
1 Kommunale Seniorenvertretungen	7
1.1 Zielsetzung.....	7
1.2 Grundsätze.....	7
1.3 Aufgaben.....	7
2 Eckpunkte	8
2.1 Bayerische Gemeindeordnung.....	8
2.2 Bayerische Landkreisordnung.....	8
2.3 Bürgerliches Gesetzbuch.....	9
2.4 Kommunale Satzungen.....	9
3 Bildung einer Seniorenvertretung	10
3.1 Vielfalt der Wege.....	10
3.2 Verfahrensschritte bei der Gründung.....	11
3.2.1 Initiativ werden.....	11
3.2.2 Treffen aller Interessenten organisieren.....	11
3.2.3 Satzung entwickeln und abstimmen.....	12
3.2.4 Wahlordnung erarbeiten.....	12
3.2.5 Geschäftsordnung festlegen.....	12
3.2.6 Wahl vorbereiten und durchführen.....	13
3.2.7 Konstituierung der Seniorenvertretung.....	13
4 Handlungsfelder einer Seniorenvertretung	14
4.1 Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung.....	15
4.2 Wohnen zu Hause.....	15
4.3 Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit.....	16
4.4 Präventive Angebote.....	16
4.5 Gesellschaftliche Teilhabe.....	17
4.6 Bürgerschaftliches Engagement.....	17
4.7 Betreuung und Pflege.....	18
4.8 Unterstützung pflegender Angehöriger.....	18
4.9 Angebote für besondere Zielgruppen.....	18
4.10 Kooperations- und Vernetzungsstrukturen.....	19
4.11 Hospiz- und Palliativversorgung.....	19
5 Finanzierung und Versicherungsschutz	20
5.1 Finanzierung.....	20
5.2 Versicherungsschutz.....	20
6 Weiterbildung	22
6.1 Aufbau einer Seniorenvertretung.....	22
6.2 Starterworkshop für Kommunen, Bürgerinnen und Bürger.....	22
6.3 1-tägige Fortbildungen.....	22
7 Informationsteil – Landes- und Bundesebene	23
7.1 LSVB.....	23
7.2 BAG LSV (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen).....	24
7.3 BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V.).....	24
7.4 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.....	24
8 Kontaktverzeichnis und Internetadressen	25
9 Anhang	26
9.1 Satzung der Stadt XY.....	26
9.2 Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde XY.....	27
9.3 Auszug aus der Satzung der LSVB.....	28
Beitritts-Erklärung.....	29
Impressum.....	30

Grußwort der Staatsministerin



Durch die Verschmelzung der bisherigen LandesSenioren-Vertretung und des Landessenienrates ist es gelungen, eine Institution zu schaffen, die in der Lage ist, die Interessen aller älteren Menschen in Bayern wirkungsvoll zu vertreten. Die Geschäftsstelle der organisatorisch neu aufgestellten Landes-SeniorenVertretung wurde mit einer Geschäftsführung mit akademischem Hintergrund verstärkt. Damit ist die neue Vertretung bestens aufgestellt, um die Öffentlichkeit weiter für die Belange älterer Menschen zu sensibilisieren und neue Akzente zu setzen.

In unserer modernen Gesellschaft ist es unverzichtbar, dass sich ältere Menschen als Anwältinnen und Anwälte in eigener Sache einbringen. Nie zuvor gab es so viele bis ins hohe Alter gesunde und aktive Menschen. Es ist wichtig, die Teilhabe älterer Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen kontinuierlich einzufordern, damit diese zur Selbstverständlichkeit wird. Diesem Zweck dient auch die Broschüre, in der aufgezeigt wird, wie eine Seniorenvertretung gegründet werden

kann, was dabei zu beachten ist und welche Aufgaben übernommen werden können. Insbesondere in Zeiten des demografischen Wandels ist es wichtig, dass die Seniorinnen und Senioren ihre Interessen in den Städten und Gemeinden des Freistaats vertreten können. Im Jahr 2030 wird der Anteil der über 60-Jährigen an der bayerischen Bevölkerung rund 35 Prozent betragen, während der Anteil heute 25 Prozent beträgt. Mitte des 21. Jahrhunderts werden sogar rund ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger Bayerns 65 Jahre und älter sein.

Ich wünsche dieser Broschüre eine möglichst große Verbreitung und denen, die sich mit der Gründung oder Ausgestaltung bestehender Seniorenvertretungen beschäftigen viel Erfolg!

Christine Haderthauer

Staatsministerin · Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Grußwort des 1. Vorsitzenden der LSVB



Die LandesSeniorenVertretung Bayern setzt sich als Dachorganisation der Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen in den bayerischen Städten, Gemeinden und Landkreisen in allen Bereichen der Seniorenarbeit für die Rechte der Seniorinnen und Senioren ein. Mittels ihrer Fachgremien behandelt sie vor allem überörtliche Angelegenheiten, leitet sie an die richtigen Adressen, stellt hierfür Kontakte zu den einschlägigen Ministerien und Institutionen her; bindet Verbände mit ein, die sich – auch über Bayern hinaus – mit der Altenarbeit befassen.

Das umfassende Engagement der LandesSeniorenVertretung Bayern bewirkt auf Kommunal- und Landesebene Kommunikation, Vernetzung und Austausch von Erfahrungen, Konzepten und Ideen.

Dazu bedarf es einer landesweiten, parteipolitisch neutralen, konfessionell nicht gebundenen, weisungs- und verbandsunabhängigen Einrichtung.

Oberstes Ziel der LandesSeniorenVertretung ist es, dass Ältere für sich und andere Verantwortung übernehmen, selbstbestimmt und eingebunden in einer Gesellschaft leben.

Diese Broschüre soll Hilfestellung bei der Gründung von Seniorenvertretungs-Gremien leisten. Seniorenbeiräte müssen in allen bayerischen Kommunen einen angemessenen Platz einnehmen können.

Walter Voglsang

1. Vorsitzender der LandesSeniorenVertretung Bayern

Diese Broschüre ist als Handreichung für sämtliche kleinere Städte und Gemeinden in Bayern gedacht, die Interesse haben, eine Seniorenvertretung zu gründen. Genauso soll sie aber auch als Nachschlagewerk für bereits bestehende Seniorenvertretungen und Seniorenbeiräte dienen. Sie ist letztlich Pflichtlektüre für Jedermann, der mit der Vertretung von Senioren in Bayern zu tun hat.

Zahlen aus dem Jahr 2007 geben Auskunft darüber, dass es von den über 2000 Kommunen in Bayern ca. 200 mit einem Seniorenbeirat gibt. Des Weiteren sind in Verwaltungsgemeinschaften und Märkten ca. 400 Seniorenbeauftragte tätig und 70 weitere Ansprechpartner für Seniorenfragen, die hauptamtlich in der Verwaltung tätig sind.

Diese Zahlen dürften bereits überholt sein, an einer genaueren Erfassung wird ebenso gearbeitet wie an der Etablierung weiterer Seniorenvertretungen. Damit dies unproblematisch gelingen kann, wurde diese Handreichung erarbeitet.

Das Thema der demografischen Entwicklung nimmt einen immer bedeutenderen Stellenwert ein. Zum Stichtag 31.12.2008 hatten wir in Bayern eine Gesamteinwohnerzahl von 12,52 Millionen, davon waren zu diesem Zeitpunkt 3,08 Millionen über 60 Jahre alt. Für das Jahr 2028 sprechen Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung von einem Zuwachs von einer Million Menschen über 60 Jahre auf 4,14 Millionen insgesamt ¹. Das sind dann 33 % aller Bewohnerinnen und Bewohner Bayerns! Die Gründe für diese Entwicklung liegen zum einen in der gestiegenen Lebenserwartung, zum anderen aber auch im Nachrücken der Babyboom-Generation aus den 60er Jahren. Älteren Menschen muss daran gelegen sein, für sich eine gemeinsame Stimme zu haben, damit ihre speziellen Interessen auf der politischen Ebene umgesetzt werden.

Um Begrifflichkeiten richtig einordnen zu können, soll zu Beginn kurz auf die Verwendung der unterschiedlichen Bezeichnungen eingegangen werden:

Seniorenrat	Beratendes Gremium auf Gemeinde-, Kreis- oder Landesebene, das für die Interessen der älteren Generation eintritt.
Seniorenbeirat	Eine durch die Stadt- bzw. Gemeinderäte bestimmte oder durch die Bürgerinnen und Bürger gewählte Vertretung der Älteren mit unterschiedlichem Mitsprache- und Antragsrecht im Stadt-/Gemeinderat. Beide Begriffe sind nicht scharf abgegrenzt.
Seniorenvertretung	
Seniorenbeauftragte Seniorenbeauftragter	Einzelpersonen, die von der Gemeinde oder Stadt dazu berufen wurden, sich haupt- oder ehrenamtlich für die Interessen Älterer einzusetzen.



¹ = www.statistik.bayern.de (05.08.2010)

1 > Kommunale Seniorenvertretungen

In diesem Kapitel werden die Grundlagen für den Aufbau kommunaler Seniorenvertretungen (SV) entwickelt. Dabei geht es um die Zielsetzungen, die erreicht werden sollen, die Grundsätze, nach denen eine Seniorenvertretung arbeitet, die Funktionen, die eine Seniorenvertretung übernehmen sollte und die Handlungsfelder, sowie die daraus resultierenden Aufgaben, in denen die Seniorenvertretung tätig ist bzw. die sie übernimmt.

1.1 Zielsetzung

Die Seniorenvertretungen haben als unabhängige, ehrenamtliche Gremien das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Dies geschieht in dem sie Bedürfnisse, Probleme und Wünsche der Älteren in die politischen Gremien transportieren. Sie stellen Verbindungen zu einschlägigen Stellen her und sind in die Prozesse und Entscheidungen der Kommune eingebunden.

1.2 Grundsätze

Seniorenvertretungen stellen eine Form von so genannten Nicht-Regierungsorganisationen (Non-Government-Organisation = NGO) dar und sind durch folgende wesentliche Merkmale charakterisiert:

- parteipolitische Neutralität
- Konfessionsunabhängigkeit
- Verbandsunabhängigkeit

Das bedeutet, dass sie in ihren Handlungen unabhängig von den jeweiligen Entscheidungsträgern sind.

1.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Seniorenvertretungen lassen sich aus deren Zielsetzungen ableiten, wobei das oberste Ziel stets das Eintreten für die Belange älterer Menschen ist. Das Aufgabenspektrum selbst ist sehr vielfältig, hängt mitunter von den örtlichen Gegebenheiten ab und kann hier nur zusammenfassend aufgezeigt werden:

- Mitwirkung bei seniorenrelevanten Planungen der Kommune, insbesondere bei Stadt-, Dorf- und Infrastrukturplanung
- Vermittlung von Informationen und Interessen bezüglich der Belange älterer Menschen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteurinnen und Akteure
- Beratung von Seniorinnen und Senioren, Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachberatungsstellen;
- Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen, einschließlich besonderer Zielgruppen und den besonderen Belangen des Alters selbst
- Vernetzung der Seniorenvertretung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind

Seniorenvertretungen haben mehr Chancen, eine größere Aufgabenpalette zu bewältigen, wenn sich Teams bilden.

2 > Eckpunkte

2

Eckpunkte für Regelungen im Rahmen von Seniorenvertretungen sind die Bayerische Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch und daraus resultierende Satzungen der Städte und Gemeinden.

2.1 Bayerische Gemeindeordnung²

Als Rechtsgrundlagen für die Gründung von kommunalen Seniorenvertretungen auf freiwilliger Basis kommen die Artikel 23, 24 und 45 der Bayerischen Gemeindeordnung in Betracht:

- Art. 23 (1) bestimmt: „Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.“
- Art. 24 (1) bestimmt: „In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere... die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln, ...“
- Art. 45
 - (1) „Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung“
 - (2) „Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten“

2.2 Bayerische Landkreisordnung³

Auch in der Bayerischen Landkreisordnung findet sich in den Artikeln 17 und 18 eine gesetzliche Grundlage:

- Art. 17 (1) bestimmt: „Die Landkreise können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.“
- Art. 18 (1) bestimmt: „In den Satzungen können die Landkreise insbesondere... die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln, ...“

² = In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Fundstelle GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400)

³ = In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Fundstelle: GVBl 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400).

2.3 Bürgerliches Gesetzbuch ⁴

Im Unterschied zur Bayerischen Gemeindeordnung und zur Bayerischen Landkreisordnung, die für die Installierung einer öffentlich-rechtlichen Satzung herangezogen werden können, dient die Gesetzesgrundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Gründung einer Seniorenvertretung auf bürgerlich-rechtlicher Basis. Die Seniorenvertretungen sind dementsprechend juristische Personen des bürgerlichen Rechts und unterliegen gegebenenfalls vereinsrechtlichen Vorschriften. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung ist diese Konstellation jedoch nicht ratsam.

• § 21 Nichtwirtschaftlicher Verein

„Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“

• § 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Da eine Seniorenvertretung primär als Beratungsorgan fungiert und in diesem Sinne öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, wird dringend empfohlen, die Gründung eines Seniorenbeirates auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Satzung gemäß Art. 23 GO vorzunehmen.

2.4 Kommunale Satzungen

Eine Satzung für kommunale Seniorenvertretungen sollte mindestens folgende Regulierungen beinhalten:

- Aufgaben und Ziele
- Rechte und Kompetenzen
- Finanzierung
- Mitglieder und Zusammensetzung
- Verfahren und Begründung der Mitgliedschaft, Berufung, Wahlen
- Organe und Amtszeit
- Absicherung der Mitglieder
- Geschäftsgang

Die Satzung für einen Seniorenbeirat entspricht in ihrer Zusammensetzung dem vom Bayerischen Sozialministerium in der Broschüre „Kommunale Seniorenpolitik“ empfohlenen „Begleitgremium“ zur Entwicklung eines Seniorenpolitischen Konzepts. Einige Kommunen verzichten auf die Entwicklung einer Satzung ihrer Seniorenvertretungen und geben ihnen lediglich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an Art. 45 der Gemeindeordnung.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie sowohl eine Satzung für den Seniorenbeirat einer Stadt als auch eine Satzung für den Seniorenbeirat einer Gemeinde.

⁴ = In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist

3 > Bildung einer Seniorenvertretung

3.1 Vielfalt der Wege

3

Die Wege zu einer Seniorenvertretung und die Bestimmung der Seniorenvertreterin bzw. der des Seniorenvertreters können recht unterschiedlich sein. In kleineren Gemeinden werden Seniorenvertretungen bislang kaum gewählt, sondern oft direkt bestimmt. Für größere Kommunen kommen Wahlen in Frage. Auch hier gibt es recht unterschiedliche Formen einer Wahl.

Ernennung

Hier wird eine ältere Bürgerin bzw. ein älterer Bürger vom Bürgermeister als Seniorenvertretung ernannt. Oft handelt es sich dabei um ehemalige Mitglieder des Gemeinderats oder um Personen, die aus der Seniorenarbeit kommen. Wichtig ist, dass die jeweilige Person von den älteren Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird. Hier kommt es durchaus auf das Fingerspitzengefühl der Bürgermeister an. Die Form der Ernennung wird überwiegend in kleinen Gemeinden praktiziert und hat sich dort durchaus bewährt. Immer wieder trifft es auch zu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune oder des Landkreises die Funktion des Seniorenbeauftragten übernehmen.

Wahl durch den Gemeinderat/Stadtrat

Bei einer Wahl durch den Gemeinderat/Stadtrat können von den Mitgliedern dieser Gremien Vorschläge gemacht werden – eine Diskussion ist möglich. Kommt eine Einigung zustande, so führt das dazu, dass die künftige Seniorenvertretung durch den Gemeinderat bzw. den Stadtrat legitimiert ist, was ihre Arbeit oft erleichtert.

Versammlungswahl

Einen entscheidenden Schritt in Richtung einer anzustrebenden Bürgerbeteiligung stellt eine Versammlungswahl dar. Sie ist mit relativ einfachen Mitteln und ohne großen finanziellen Aufwand realisierbar. Im örtlichen Gemeindeblatt, in der Ortspresse, vielleicht auch in den Mitteilungsblättern der Gemeinde wird bekannt gegeben, dass in einer Versammlung der älteren Ortsbürgerinnen und Ortsbürger eine Seniorenvertretung gewählt werden soll. Dabei wird auch um Vorschläge für die Besetzung dieser Vertretung gebeten. Es ist sinnvoll, einen Wahlvorstand zu bilden und im Vorfeld die Verfahrensweisen festzulegen. Vom Ablauf her orientiert sich das Vorgehen an der Wahl von Vereinsvorständen.

Delegiertenwahl

Für größere Kommunen ist die Wahl der Seniorenvertreterinnen und -vertreter durch Delegierte aus Seniorengruppierungen, Organisationen, Vereinen, Kirchen, Heimbeiräten, Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände vor Ort eine praktikable Möglichkeit. Aus der Versammlung heraus werden die Seniorenvertreterinnen und -vertreter nach einem vorher festgelegten Schlüssel gewählt.

Bürgerwahl

Durch eine Bürgerwahl, an der alle älteren Gemeindemitglieder teilnehmen können, wird sichergestellt, dass eine breite Legitimation der Mitglieder einer Seniorenvertretung gewährleistet ist. Dies ist vor allen Dingen in größeren Kommunen wichtig, weil dort die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, vielen Älteren nicht bekannt sind. Der mit einer Bürgerwahl verbundene Aufwand ist relativ hoch, da im Wesentlichen die Verfahrensweisen angewendet werden, die auch für Stadtrats- bzw. Gemeinderatswahlen gelten. Allerdings ist die Zahl der Wahlberechtigten entsprechend geringer.

3.2 Verfahrensschritte bei der Gründung

Hier werden die einzelnen Schritte vorgestellt, die zum Aufbau und zur Entwicklung einer Seniorenvertretung durchgeführt werden können. Diese Schritte gelten sicherlich für die verschiedenen Wahlverfahren in unterschiedlichem Umfang, doch sind die Hinweise zu den einzelnen Verfahrensschritten bei allen Vorgehensweisen nützlich.

3.2.1 Initiativ werden

Am Anfang steht eine Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung. Diese kann von den unterschiedlichsten Personen (Bürgermeister) oder Gruppierungen, aber auch von Einzelpersonen ausgehen. Wichtig in dieser Phase ist, das vorhandene Interesse nicht nur festzustellen, sondern auch zu wecken. Die Vorgehensweisen sind hier weit gefächert: Ältere können sich zusammentun und auf die Bürgermeister oder die Gemeinderäte zugehen. Darüber hinaus können einzelne Gemeinderäte initiativ werden. Auch aus Beispielen aus anderen kreisangehörigen Gemeinden und Vorgaben aus Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten resultieren Initiativen in Richtung Seniorenvertretung. Dabei kann die örtliche Presse eine wichtige Rolle spielen. Auch aus Bürgerbefragungen heraus können Initiativen in Richtung Seniorenvertretung entstehen.

Die LandesSeniorenVertretung Bayern unterstützt jede Initiative, die zur Gründung einer Seniorenvertretung beiträgt.

3.2.2 Treffen der Interessenten organisieren

Im Vorfeld der Gründung einer Seniorenvertretung empfiehlt es sich, engagierte Bürgerinnen und Bürger, Stadt- und Gemeinderäte, aber auch Vertreter von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen an einem runden Tisch zu versammeln, um das weitere Vorgehen und die notwendigen Verfahren abzustimmen. Dabei kann es um einen Vorschlag an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für eine Seniorenvertretung, um die Form der Wahl und deren Vorbereitung oder auch schon um die Erarbeitung der Grundzüge einer Satzung gehen.

Falls die aktive Beteiligung der politischen Vertreterinnen und Vertreter oder auch der Kommunalverwaltung nicht erreicht werden kann, so ist zumindest eine intensive Kontaktpflege notwendig, um diese Gruppen zu informieren. Entscheidend ist es auch, eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu beginnen. Diese kann von Gesprächen mit Pressemitarbeiterinnen und -mitarbeitern bis zu eigenen Beiträgen in der örtlichen Presse reichen. Zu berücksichtigen ist: Die Presse ist meist an kurzen, schriftlichen Beiträgen interessiert, die wesentliche Aussagen zusammenfassen und präzise Informationen vermitteln. Eine Pressemitteilung einer Gründungsinitiative stößt im Regelfall auf große Resonanz!

3.2.3 Satzung entwickeln und abstimmen

In einer Satzung werden die Formalien für die Seniorenvertretung festgelegt:

- Ziele und Aufgaben der Seniorenvertreter
- Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung
- Regelung ihrer Mitwirkung in kommunalen Gremien
- Wahlverfahren
- Finanzierung

Beispiele für kommunale Satzungen sind unter Punkt 9 zu finden. Die LSVB verfügt über weitere Satzungen, ist aber auch bereit, konkrete Hilfestellung bei der Formulierung einer Satzung zu geben.

Mögliche Aufgaben einer Seniorenvertretung werden in Kapitel 4 vorgestellt. Die Anzahl der Mitglieder kann weit gespannt sein: ist es in einer kleinen Gemeinde nur eine einzelne Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter, so kann es in größeren Kommunen ein ganzes Gremium sein, das unterschiedliche Aufgaben übernimmt. Zu bedenken ist dabei, dass gerade in Gemeinden mit einer sehr unterschiedlichen Struktur, z. B. in Gemeinden, die aus einer Vielzahl von Ortsteilen bestehen, möglichst alle Ortsteile berücksichtigt werden.

3.2.4 Wahlordnung erarbeiten

Wenn eine Wahl beabsichtigt ist, so ist es unbedingt notwendig, eine Wahlordnung und in dieser zunächst die Wahlform festzulegen.

- Wer ist wahlberechtigt?
- Welche Fristen und Verfahrensweisen gelten für Wahlvorschläge?
- Gibt es einen Wahlvorstand und wie setzt sich dieser zusammen?
- Wie findet die Wahl statt, d. h. welche Form der Wahl wird bestimmt?

3.2.5 Geschäftsordnung bestimmen

Bei größeren Kommunen und einer größeren Anzahl von Mitgliedern der Seniorenvertretung empfiehlt sich die Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die u. a. regelt:

- Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreter
- Einberufung zu Sitzungen
- Tagesordnung
- Sitzungsleitung
- Beschlussfähigkeit
- Vertretungsregelung
- Protokolle
- Arbeitsgruppen
- Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung kann sich durchaus an Beispiele aus dem Vereinsbereich anlehnen.

3.2.6 Wahl vorbereiten und durchführen

Wenn eine Versammlungs- oder Bürgerwahl durchgeführt werden soll, wird in der Regel die Verwaltung der Stadt bzw. Gemeinde vom Stadt-/Gemeinderat mit der Durchführung beauftragt. Es empfiehlt sich allerdings, in einer Vorbereitungsgruppe folgende Punkte festzulegen:

- Wahltermin
- Wahllokal(e)
- Modalitäten der Kandidatensuche
- Formen der Öffentlichkeitsarbeit

3.2.7 Konstituierung der Seniorenvertretung

Nach der Wahl ist eine konstituierende Sitzung der Seniorenvertretung einzuberufen. Zu dieser Sitzung sind alle gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter einzuladen. Entsprechend der Geschäftsordnung sind dann die in der Satzung vorgesehenen Ämter zu besetzen (z. B. Vorsitzende bzw. Vorsitzender usw.) In einem Protokoll sind die Ergebnisse festzuhalten. Die Ergebnisse der Wahl sind allen Einrichtungen mitzuteilen, mit denen eine Zusammenarbeit besteht oder beabsichtigt ist. Die konstituierende Sitzung und deren Ergebnisse sind ein guter Anlass, auch die Presse zu informieren.

4 > Handlungsfelder einer Seniorenvertretung

Was kann eine Seniorenvertretung innerhalb einer Kommune tun, welche Aufgaben kann sie übernehmen? Hier ist es möglich, die Handlungsfelder zu bestimmen. Jede Seniorenvertretung wird und muss sich ihre eigenen Aufgaben vornehmen. Was eine Seniorenvertretung im Einzelnen aufgreift, hängt zum einen mit dem Erfahrungshintergrund und den Interessen der in der Seniorenvertretung tätigen Personen zusammen, zum anderen mit der Situation in der Kommune. Ein kleiner Ort hat z. B. andere Probleme, als eine Stadtrandgemeinde oder eine größere Stadt.

Das Bayerische Sozialministerium hat im Rahmen der Entwicklung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte elf Handlungsfelder aufgezeigt, die als Orientierungsrahmen für Seniorenvertretungen dienen können:

- Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung
- Wohnen zu Hause
- Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Präventive Angebote
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Bürgerschaftliches Engagement für und von Seniorinnen und Senioren
- Betreuung und Pflege
- Unterstützung pflegender Angehöriger
- Angebote für besondere Zielgruppen
- Kooperations- und Vernetzungsstrukturen
- Hospiz- und Palliativversorgung

Genauere Informationen zu Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten finden sich in der Broschüre „Kommunale Seniorenpolitik“, die über das Internetportal der Bayerischen Staatsregierung bestellt werden kann (www.verwaltung.bayern.de).

4.1 Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung

Viele Entscheidungen und Veränderungen im Bereich der Orts- und Entwicklungsplanung haben für Ältere erhebliche Auswirkungen, an die bei der Entscheidungsfindung oft nicht gedacht wird. Als Beispiel sei nur an die Ausweisung von Flächen für Einkaufszentren verwiesen, die nur mit dem Auto erreicht werden können und für Seniorinnen und Senioren zu Fuß damit oft nicht mehr erreichbar sind.

Folgende Ansatzpunkte ergeben sich für Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter:

- Mitarbeit in/Zuarbeit zu den entsprechenden Ausschüssen der Kommune
- Vermittlung der Bedarfe älterer Menschen im Bereich Soziales, Infrastruktur und Mobilität an die politischen Entscheidungsträger und Anbieter
- Anregung barrierefreier Zugänge zu Einrichtungen (darunter Einzelhandel, Ärzte, Therapeuten, Post, Verwaltung) im Stadt- und Dorfbereich
- Anregung zur Planung einer barrierefreien Stadt bzw. einem barrierefreien Dorf
- Artikulation der Bedarfe älterer, mobilitätsbehinderter Mitbürgerinnen und Mitbürger und Vermittlung an politische Entscheidungsträger
- Kooperationen mit Akteuren im Bereich Verkehr und Mobilität aufbauen (Deutsche Bahn, Regionalverkehrsträger, Bus- und Taxiunternehmer)
- Thematisierung der Sicherheit im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Älterer
- Bereitstellung von Informationen über Gefahrenstellen für Ältere (Straßenübergänge, Ampelschaltungen, Geh- und Radwege, Bordsteine, Pflasterung)
- Engagement für den Erhalt und Ausbau von Bänken, Toiletten und anderen Einrichtungen
- Initiierung von Sicherheitstrainings für Auto-/Radfahrer
- Anregung von Schulungen an Fahrkartenautomaten Vermittlung von Informationen zur Mobilitätsplanung, Entwicklung von Hilfsangeboten (z. B. persönliche Fahrpläne etc.)

4.2 Wohnen zu Hause

Wenn Seniorinnen und Senioren gefragt werden, wo sie im höheren Alter am liebsten wohnen möchten, so sagen fast alle: „Ich möchte zu Hause wohnen bleiben“. Damit das möglich ist, müssen eine Reihe von Voraussetzungen geschaffen werden. Seniorenvertretungen finden hier ein weites Tätigkeitsfeld:

- Artikulation und Vermittlung von Wohnbedarfe älterer Menschen im Bereich Stadt-/Dorfentwicklung
- Unterstützung und Kooperation von und mit Wohnberatungsinitiativen
- Mitwirkung bei kommunalen Planungen und Projekten, die das „Wohnen bleiben“ fördern
- Initiierung von barrierefreiem Wohnen
- Unterstützung des Konzeptes „Betreutes Wohnen zu Hause“
- Anregung von Verbesserungen des Wohnumfelds
- Verdeutlichung des Bedarfs von generationenübergreifenden Wohnangeboten
- Thematisierung von Sicherheitsbedürfnissen Älterer
- Information über alternative ambulante Wohnformen, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften oder ambulante Hausgemeinschaften,
- Vermittlung von Interessenten zum Thema an geeignete Fachstellen

4.3 Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Eines der wichtigsten Handlungsfelder für Seniorenvertretungen ist die Beratung Älterer aber auch von politischen Entscheidungsträgern, die Bereitstellung von Informationen und die Öffentlichkeitsarbeit. Damit ist nicht gemeint, dass Seniorenvertretungen als Konkurrenz zu Fachberatungen auftreten sollten. Im Regelfall genügt es, die Fachberatungen zu kennen und an diese weiter zu vermitteln. Folgende Aufgaben stellen sich in diesem Handlungsfeld für Seniorenvertretungen:

- Mitberatung im Sozialausschuss der Kommune
- Vermittlung der Bedarfe älterer Menschen an Entscheidungsträger
- Zusammenarbeit mit Akteuren im sozialen Bereich z. B. Alzheimergesellschaften, Selbsthilfegruppen
- Initiierung von Beratungsmöglichkeiten für ältere oder pflegebedürftige Menschen z. B. Pflegestützpunkte, Fachstellen für pflegende Angehörigen, Seniorenbüros
- Einzelfallhilfe
- Beratung in Sprechstunden
- Vermittlung von Hilfen und Betreuungsleistungen
- Kontaktaufbau und -pflege zu älteren Migrantinnen und Migranten
- Anregung von Hilfe zur Selbsthilfe
- Festlegung von Öffentlichkeitsarbeit als zentrales Handlungsfeld
- Kontaktaufbau und -pflege zur örtlichen Presse
- Beteiligung an und Nutzung der LSVB-Nachrichten und anderer Publikationen für Ältere (BAGSO-Nachrichten...)
- Thematisierung von Alter und Älterwerden

4.4 Präventive Angebote

Viele Probleme, gerade auch im gesundheitlichen Bereich, können durch präventive Maßnahmen verhindert oder abgemildert werden. Ein wichtiges Handlungsfeld für Seniorenvertretungen ist daher, präventive Angebote zu initiieren:

- Initiierung und Förderung von Seniorensport in Vereinen
- Information über Gesundheitsvorsorge
- Förderung gesunder Ernährung
- Aktivierung ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger
- Organisation von Ausflügen, Wanderungen, Veranstaltungen zu Gesundheitsthemen
- Mitwirkung an der Sicherstellung der (fach-)ärztlichen Versorgung (z. B. durch den Aufbau von regelmäßigen Transportangeboten, Zweitpraxen u. a.)

4.5 Gesellschaftliche Teilhabe

Gesellschaftliche Teilhabe besteht aus zwei Teilen: zum einen geht es darum Angebote zu entwickeln, an denen Ältere interessiert sind, zum anderen ist die Möglichkeit der Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbessern:

- Vermittlung kultureller Bedarfe an die Entscheidungsträger in der Kommune
- Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich Kultur und Bildung aufbauen und pflegen, z. B. mit der örtlichen VHS
- Erhalt und Verbreitung von Bildungsangeboten für Ältere
- Anregung von generationenübergreifendem Lernen
- Förderung kultureller Veranstaltungen, die auch für Ältere Anziehungspunkt sind
- Anregung von Foren für erlebte Geschichte und Aufarbeitung der Vergangenheit (u. a. Thema Vertreibung)
- Unterstützung von Transportangeboten zu Veranstaltungen und seniorengerechten Anfangszeiten
- Unterstützung beim Zugang zum Internet

4.6 Bürgerschaftliches Engagement von und für Seniorinnen und Senioren

Ohne bürgerschaftliches Engagement können viele Angebote für Ältere nicht mehr aufgebaut werden, auch die Arbeit der Seniorenbeauftragten basiert auf bürgerschaftlichem Engagement. Folgende Aufgaben können in diesem Feld angegangen werden:

- Aufbau eines Teams zur Unterstützung der Seniorenvertretung
- Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement, z. B. durch Unterstützung des Aufbaus einer Ehrenamtsbörse
- Kontaktpflege zum „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“
- Initiierung von Patenschaften und Projekten von bzw. für ältere Menschen

4.7 Betreuung und Pflege

Obwohl der größte Teil der Seniorinnen und Senioren keine Betreuung und Pflege benötigt, stellt dieses Handlungsfeld die Seniorenvertretungen vor große Herausforderungen: gerade in akuten Problemsituationen sind sie eine wichtige (und oft die einzige) Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige am Ort. Daher stellen sich folgende Aufgaben:

- Aufbau des Kontaktes zu Einrichtungen, die Betreuung, Hauswirtschaft, Pflege am Ort anbieten oder über Angebote informieren (z. B. Fachstelle für Pflegenden Angehörige)
- Information über Angebote zu Betreuung und Pflege
- Kontaktpflege zu pflegebedürftigen Personen in der Kommune, insbesondere zu alleinstehenden Älteren und demenzkranken Personen bzw. deren Angehörigen
- Engagement für den Aufbau örtlicher Angebote der Betreuung und Pflege, z. B. Betreutes Wohnen zu Hause, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Nachbarschaftshilfen, Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise
- Kontaktpflege zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern
- Organisation der Beteiligung an Heimbeiräten

4.8 Unterstützung pflegender Angehöriger

Ohne pflegende Angehörige wäre es für viele pflegebedürftige Ältere nicht möglich, zu Hause wohnen zu bleiben. Aber auch die pflegenden Angehörigen können oft ohne entlastende Angebote diese Aufgabe nicht mehr oder nur unter großen persönlichen Opfern bewältigen. Seniorenvertretungen können hier in folgenden Bereichen tätig werden.

- Unterstützung von Initiativen in Richtung Aufbau von örtlichen Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen und Angehörigengruppen
- Bereitstellung von Informationen über die Beantragung zusätzlicher Betreuungsleistungen
- Informationen über Unterstützungsangebote, wie z. B. ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Essen auf Rädern, Hausnotruf
- Initiierung von Beratungsangeboten bzw. Information über bestehende Beratungsangebote, wie z. B. Fachstellen für pflegende Angehörige, Pflegeberatung bei den Pflegekassen, Pflegestützpunkte

4.9 Einsatz für besondere Zielgruppen

Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter können sich für mehrere Zielgruppen einsetzen. Je nachdem, wie die regionale bzw. örtliche Situation sich darstellt können unterschiedliche Aufgabenbereiche wahrgenommen werden für:

- Ältere Menschen mit Demenzerkrankung
- Ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Ältere Menschen mit Migrationshintergrund

4.10 Kooperation und Vernetzung

Die Vielzahl von Aufgaben können von Seniorenvertretungen alleine oder auch im Team oft nicht bewältigt werden. Kooperationen und Vernetzung mit Fachstellen und Fachleuten, aber auch mit anderen Seniorenvertretungen tragen zur Entlastung der ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter bei. Im Wesentlichen geht es um:

- Aufbau einer Kooperation und Vernetzung mit allen Einrichtungen, die im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind, wie z. B. Wohlfahrtsverbände, Pfarreien, Vereine oder private Träger
- Zusammenarbeit mit Behindertenbeirat, Organisationen für Menschen mit Behinderung
- Vernetzung mit anderen Seniorenvertreterinnen und -vertretern, insbesondere der LandesSeniorenVertretung Bayern und dem „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“

4.11 Hospiz- und Palliativversorgung

In fast allen Landkreisen des Freistaats haben sich in den letzten Jahren Hospizvereine gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Menschen bei einer schweren Erkrankung zu unterstützen und sie auf ihrem letzten Weg zu begleiten. Unterstützt werden sie in diesem Fall in einigen Regionen Bayerns von Palliativ-Care-Teams und Palliativstationen, die sich um die Linderung von Schmerzen kümmern. In stationären Hospizen werden schwerkranke und sterbende Menschen gepflegt, die zu Hause nicht mehr betreut werden können.

Die wichtigste Aufgabe von Seniorenbeauftragten ist in diesem Zusammenhang die Unterstützung des Aufbaus und der Arbeit einer Hospiz- und Palliativversorgung in der Gemeinde bzw. im Landkreis.

5 > Finanzierung und Versicherungsschutz

5.1 Finanzierung

Obwohl Seniorenvertretungen ehrenamtlich arbeiten und Vieles von der jeweiligen Gemeinde in Form von Sachleistungen übernommen werden kann (z. B. ein Büro im Rathaus, technische Ausstattung wie PC, Nutzung eines Kopierers), geht es nicht ganz ohne Geld. Eine finanzielle Grundausstattung ist notwendig, damit Porto bezahlt werden kann oder Fahrtkosten für Ehrenamtliche übernommen werden können. Ein entsprechendes Budget ist zur Verfügung zu stellen. Als weitere Finanzierung kommen Spenden und Drittmittel in Frage.

Als Verfahren bei Spenden an die Seniorenvertretung wird empfohlen, an die jeweilige Kommune weiter zu verweisen, mit dem Hinweis, die Spende in Richtung Seniorenvertretung zu widmen. Über die jeweilige Kommune können dann auch Spendenquittungen ausgestellt werden, die beim Finanzamt eingereicht werden können.

5.2 Versicherungsschutz

Für viele Menschen gehört bürgerschaftliches Engagement ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mitgestaltung ihres gesellschaftlichen Umfeldes aus, wollen Benachteiligten und Bedürftigen helfen oder gemeinsam mit anderen eigene Interessen befördern. Was auch immer die Beweggründe im Einzelnen sein mögen: Freiwilliges Engagement hilft uns allen.

Die große Einsatzfreude lässt allerdings oft die Risiken vergessen, die mit freiwilliger Betätigung verbunden sein können. Oft merken ehrenamtlich Tätige erst im Schadensfall, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die Bayerische Staatsregierung hat daher die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Bayern weiter verbessert:

Zum 1. April 2007 sind mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ein Sammel-Haftpflicht- und ein Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige in Kraft getreten. Die Versicherung ist antrags- und beitragsfrei. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Haftpflichtversicherung: Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich bzw. freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen). Die ehrenamtliche bzw. freiwillige Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird
- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucherinnen und Besucher usw., die nicht ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert sind
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist

Schadensbeispiele

- Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Austausch bei einem Mitglied zu Hause. Der Gruppenleiter zerbricht versehentlich eine Vase, die Besitzerin verlangt Schadenersatz von ihm.
- Mehrere Bürgerinnen und Bürger haben eine unselbständige Nachbarschaftshilfegruppe gegründet. Unterwegs zu einem Einsatz verursacht ein Gruppenmitglied unachtsam einen Verkehrsunfall. Die Geschädigten fordern Ersatz des Sachschadens.

Versicherte Leistungen

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor. Seit 1.1.2010 werden auch Sachschäden von 20 Euro bis max. 500 Euro von der Bayerischen Ehrenamtsversicherung abgedeckt.

Unfallversicherung: Wer ist versichert?

Versichert ist die gleiche Personengruppe, wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert sind
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht
- Personen, für die der Träger bzw. die Vereinigung für die sie ehrenamtlich tätig sind bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat
- Personen, die aufgrund einer eigenen Beitragsleistung bereits Versicherungsschutz genießen

Schadensbeispiele

- Ein Mitarbeiter des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg vom ehrenamtlichen Einsatz nach Hause. Ein komplizierter Trümmerbruch beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit eines Beines dauerhaft.
- Ein Mitglied des Seniorenclubs organisiert eine Bergwanderung. Bei der Geländeerkundung fällt eine Seniorin in einen Spalt und bricht sich den Arm. Sie muss per Hubschrauber abtransportiert werden.

Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro maximal bei 100 % Invalidität
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Bergungskosten

Der Unfallversicherungsschutz ist nachrangig, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor. Das Wegerisiko ist mitversichert.

6 > Weiterbildung

Um die zukünftigen Seniorenvertreterinnen und -vertreter auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten, bietet der Dachverband LSVB speziell entwickelte Weiterbildungsmöglichkeiten an.

6.1 Für alle, die ganz am Anfang einer möglichen Gründung einer Seniorenvertretung stehen, ist der dreitägige Workshop „Aufbau einer Seniorenvertretung“ mit Fachvorträgen besonders gut geeignet.

Inhalte:

- Aufbau einer Seniorenvertretungen
- Selbstverständnis
- Gewinnung von Mitstreitern
- Satzung
- Ausstattung
- Betrieb
- Laufende Aktivitäten
- Erstberatung
- Finanzierung
- Pressearbeit

6.2 Für Personen, die bereits entschieden haben, eine Seniorenvertretung zu gründen und dabei entsprechende Hilfestellung benötigen, bietet die LSVB einen eintägigen „Starterworkshop für Kommunen, Bürgerinnen und Bürger“ an, in dem die Ziele, Aufgaben und Handlungsfelder einer Seniorenvertretung entwickelt werden. Außerdem lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Vorgehensweisen und Grundlagen zum Aufbau einer Seniorenvertretung kennen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen anhand von Vorträgen, moderierten Diskussionen, Einzel- und Gruppenarbeiten zu einem Selbstverständnis für die Gründung, Mitarbeit und Führung einer Seniorenvertretung finden.

6.3 Für aktive Seniorenvertreterinnen und -vertreter können eintägige Fortbildungen mit folgenden Einzelwissenselementen gebucht werden:

- Demographische Entwicklung, Altersbilder und Altersdiskriminierung
- Wohnen zu Hause
- Gesundheit und Prävention
- Mobilität und Verkehr
- Pflege und Betreuung
- Mitarbeit im Heimbeirat
- Ehrenamtliches Engagement
- Internet und Kommunikation

Die Fortbildungen bieten einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Ausgestaltungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der Themenbereiche.

Den **Fortbildungskalender** mit den entsprechenden Themen, Terminen und Orten finden Sie auf der Homepage www.lsvb.info.

7 > Informationsteil – Landes- und Bundesebene

7.1 LSVB

Die LandesSeniorenVertretung Bayern setzt sich – als Dachorganisation der Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen in ganz Bayern, als Vertreter der älteren Menschen in Städten, Gemeinden und Landkreisen-, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene – in allen Bereichen der Seniorenarbeit – für die Rechte der Seniorinnen und Senioren ein. So unterstützt die LSVB zum Beispiel, überörtliche Angelegenheiten an die richtigen Adressen zu leiten oder Kontakte mit Institutionen, Verbänden und Gruppen zu halten, die sich bayernweit mit der Seniorenarbeit befassen. Dazu bedarf es einer landesweiten, parteipolitisch neutralen, konfessionell nicht gebundenen und verbandsunabhängigen Einrichtung.

Die LSVB wurde im Jahre 1981/82 als „Arbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen Bayerns (AGSV)“ gegründet.

Maßgeblich an der Gründung beteiligt war der damalige Staatsminister Hillermeier. Die AGSV – ein freiwilliger Zusammenschluss weniger Seniorenvertretungen, vornehmlich in den Hauptstädten der Regierungsbezirke – entwickelte sich aufgrund der ständig steigenden Mitgliederzahlen zur „LandesSeniorenVertretung Bayern“, die sich 1992 konstituierte.

Im Jahr 2010 gelang durch die Verschmelzung der bisherigen LSVB und des Bayerischen Landesseniorenrates eine wirkungsvolle Vertretungsinstanz aller älteren Menschen in Bayern. Im Rahmen der Neuorganisation ist es gelungen, die Dachorganisation aller kommunalen Seniorenvertretungen mit der Fachkompetenz der, in der Seniorenarbeit erfahrenen Organisationen, Verbänden und Akteuren, zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang wurde die Geschäftsstelle fachlich verstärkt.

Organe der LSVB:

Die **Landesdelegiertenversammlung** wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie ist das oberste Organ der LSVB und befasst sich mit grundsätzlichen und aktuellen Themen der Seniorenpolitik. Alle drei Jahre werden dort die Mitglieder des Vorstandes, für den Landesgesundheitsrat, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV), für das Kuratorium, für den Beirat und die Fachausschüsse gewählt.

Der **Vorstand** besteht aus sieben Mitgliedern: der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen, Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister, Schriftführerin bzw. Schriftführer, zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Kraft des Amtes der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Kuratoriums und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Beirats.

Das **Kuratorium**: Zur Weiterentwicklung einer wirkungsvollen Seniorenvertretung benötigt die LSVB Fachwissen, Erfahrung und Kompetenz von in der Seniorenpolitik erfahrenen Organisationen und Verbänden. Mitglieder unter dem Vorsitz der Bayerischen Sozialministerin sind: Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bayerischen Landtags, der kommunalen Spitzenverbände, der freien Wohlfahrtspflege, der privaten Pflegeverbände, der Pflegekassen, der Krankenkassen, dem Fachbereich Geriatrie, dem Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und der LSVB.

Ein **Beirat** unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er besteht aus den Sprecherinnen bzw. Sprechern der einzelnen Regierungsbezirke. Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender hat Sitz und Stimme im Vorstand der LSVB.

7.2 BAG LSV (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen)

Sie ist der Zusammenschluss aller Landesseniorenvertretungen der Bundesländer. Bei den Zusammenkünften, bei Fachtagungen und Mitgliederversammlungen werden seniorenpolitische Themen und Aufgaben besprochen, die nur auf Bundesebene gelöst werden können.

7.3 BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V.)

Unter dem Dach der BAGSO arbeiten zurzeit rund 100 Verbände, Organisationen und Initiativen der freien Seniorenarbeit zusammen. Über ihre Mitglieder vertritt die BAGSO mehr als zwölf Millionen ältere Menschen in Deutschland.

Ihre Ziele sind:

- Verbesserung des Bildes und der Stellung älterer Menschen in Gesellschaft und Familie
- Ermöglichung eines selbst bestimmten Lebens im Alter
- Bestärkung Älterer, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen
- Unterstützung des solidarischen Miteinanders und des Dialogs der Generationen
- Förderung der Gesunderhaltung, Ausgleich von Behinderungen auszugleichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung
- Stärkung der Interessen älterer Verbraucherinnen und Verbraucher

7.4 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS)

Die LSVB wird finanziell durch das StMAS unterstützt. Auf der Homepage des Bayerischen Sozialministeriums (www.stmas.bayern.de) finden sich zahlreiche Informationen rund um die Themenbereiche Senioren und Pflege.

8 > Kontaktverzeichnis

<p>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Winzererstraße 9 · 80797 München Telefon: 0 89-12 61-01 Fax: 0 89-12 61-11 22 poststelle@stmas.bayern.de</p>	<p>www.stmas.bayern.de</p>	<p>Zahlreiche Informationen zum Thema Senioren und Pflege. Hinweise auf Projekte und Publikationen.</p>
<p>Bertelsmann Stiftung Carl-Bertelsmann-Straße 256 33311 Gütersloh Telefon: 0 52 41-8 10 Fax: 0 52 41-81 68 13 96 info@bertelsmann-stiftung.de</p>	<p>www.bertelsmann-stiftung.de</p>	<p>Die Bertelsmann Stiftung ist eine selbstständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von Abschnitt 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Gütersloh.</p>
<p>Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) Bonn-Gasse 10 53111 Bonn Telefon: 02 28-24 99 93-0 Fax: 02 28-24 99 93-20 kontakt@bagso.de</p>	<p>www.bagso.de</p>	<p>Interessenvertretung älterer Menschen in Deutschland mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen und die dafür nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Unter dem Dach der BAGSO arbeiten derzeit rund 100 Verbände, Organisationen und Initiativen zusammen.</p>
<p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 53107 Bonn Telefon: 01 80-5 32 93 29 info@bmfjsfj.bund.de</p>	<p>www.bmfjsfj.de</p>	<p>Publikationen zum Thema Ältere Menschen.</p>
<p>Fachstelle Wohnberatung in Bayern Stadtteilarbeit e. V. Aachener Straße 9 · 80804 München Telefon: 0 89-35 70 43-15 Fax: 0 89-35 70 43-29 info@wohnberatung-bayern.de</p>	<p>www.wohnberatung-bayern.de</p>	<p>Informationen zum Thema Wohnberatung und Wohnungsanpassung.</p>
<p>Koordinationsstelle Wohnen zu Hause: Konzepte, Initiativen und Visionen fürs Alter Träger: Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung Spiegelstraße 4 · 81241 München Telefon: 0 89-20 18 98 57 Fax: 0 89-89 62 30 46 info@wohnen-zu-hause.de</p>	<p>www.wohnen-zu-hause.de</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle rund um das Wohnen im Alter, die unterschiedlichste Ansätze, Ideen und Möglichkeiten bündelt. Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, um tragfähige Lösungsansätze zu entwickeln und zu verbreiten. Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen, Veröffentlichung von Broschüren, Newsletter.</p>
<p>Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. An der Pauluskirche 3 · 50677 Köln Telefon: 02 21-93 18 47-0 Fax: 02 21-93 18 47-6 info@kda.de</p>	<p>www.kda.de</p>	<p>Das Kuratorium Deutsche Altershilfe setzt sich für mehr Lebensqualität und Selbstbestimmung im Alter ein. Im KDA Online-Shop sind Bücher, Broschüren, Arbeitshilfen und ProAlter-Ausgaben erhältlich.</p>
<p>Landesarbeitsgemeinschaft EFI Bayern e.V. Kontakt: Herbert Schmidt Antonie-Werr-Straße 4 97082 Würzburg Telefon: 0171-2 67 69 08 herbert.schmidt@efi-bayern.de</p>	<p>www.efi-bayern.de</p>	<p>EFI Bayern unterstützt seine Mitglieder bei der Gründung von Initiativen, in der Startphase von Projekten und bei ihrer Fortführung. Darüber hinaus sorgt sie für Fachtagungen und Weiterbildungsangebote.</p>
<p>Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Gostenhofer Hauptstraße 61 90433 Nürnberg Telefon: 09 11-2 72 99 82-0 Fax: 09 11-9 29 66 90 lbe@iska-nuernberg.de</p>	<p>www.wir-fuer-uns.de</p>	<p>Sammlung und Bereitstellung von Informationen, Beratungen für Einrichtungen, die mit Freiwilligen arbeiten, Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und zu den Ministerien, Wahrnehmung des Themas Bürgerschaftliches Engagement als Querschnittsaufgabe.</p>

9 > Anhang

Die folgenden Satzungen sind Beispiele, die als Orientierungsrahmen für eine Stadt (9.1.) oder eine kleinere Gemeinde (9.2.) dienen können. Beide Satzungen sind lediglich Muster und müssen den regionalen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

9.1 Satzung der Stadt XY für den Seniorenbeirat i. d. Fassung vom...

Die Stadt XY erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) gemäß Beschluss des Stadtrats vom XX.XX.XXXX folgende Satzung:

● § 1 Bezeichnung

1. Die Stadt XY beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

● § 2 Zusammensetzung

1. Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - z. B. die 1. oder 2. Bürgermeisterin bzw. der 1. oder 2. Bürgermeister der Stadt XY, Vertreterinnen oder Vertreter des Seniorenamtes oder des Seniorenbüros, des städtischen Sozialamtes, der Volkshochschule, der ortsansässigen Alten- und Pflegeheime, der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege in XY, der örtlichen Kirchen, des Kreativzentrums, aus der Ärzteschaft und mindestens XXX Bürgerinnen und Bürger aus XY, die das XXX Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Stadtrat XY oder Kreistag XY angehören.
2. Vom Seniorenbeirat können weitere örtliche Vereine, Einrichtungen und Verbände als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und Stellvertretung des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt.

● § 3 Berufung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortsverbände der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Alten- und Pflegeheime werden von den Organisationen und Einrichtungen dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt für die XXX Seniorinnen und Senioren aus XY und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind alle wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die das XXX Lebensjahr vollendet haben.

● § 4 Aufgaben

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für ältere Menschen, der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit sowie der Erstellung und Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

● § 5 Geschäftsgang

1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
2. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden zugeleitet. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
3. Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt XY in angemessener Frist zu behandeln.

● § 6 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Sozialamt der Stadt XX. Die Geschäfte führt das Sozialamt der Stadt XY, soweit keine ehrenamtliche Geschäftsführung auf Vorschlag des Seniorenbeirats durch den Stadtrat berufen wird.

● § 7 Finanzierung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Stadt gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.

● § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

XY, den... 1. Bürgermeisterin bzw. 1. Bürgermeister

9.2 Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde XY

Die Gemeinde XY erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) gemäß Beschluss der Gemeinde vom XX.XX.XXXX folgende Satzung:

● § 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Gemeinde XY bildet einen Seniorenbeirat.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe zu beraten.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben.
Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
4. Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

● § 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

1. Der Beirat besteht aus XXX Mitgliedern und XXX Nachrückern.
2. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des XXX Lebensjahres.
3. Über die personelle Besetzung entscheidet der Gemeinderat. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern für die Mitgliedschaft (über XXX Personen) werden die Bewerberinnen und Bewerber durch den Gemeinderat nach dem in Art. 51 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung genannten Wahlmodus gewählt.
Bei einer einzigen Bewerbung ist die Berufung in den Beirat durch offene Abstimmung im Gemeinderat ausreichend.
4. Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
5. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können (keine) Beiratsmitglieder werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teil zu nehmen.
6. Die Ziffern 2–5 gelten für Nachrücker entsprechend.

● § 3 Amtszeit

Die Amtszeit der Beiräte entspricht den jeweiligen Amtszeiten des Gemeinderates.

● § 4 Finanzierung

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Zur Deckung laufender Ausgaben für Porto, XXX, usw. übernimmt die Gemeinde XY einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Zuschuss.

● § 5 Geschäftsführung

1. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden tritt die 1. Bürgermeisterin bzw. der 1. Bürgermeister an deren bzw. dessen Stelle. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.
2. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.
3. Den Beiräten wird in dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt. § XXX der Geschäftsordnung des Gemeinderates XY gilt entsprechend.

● § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

XY, den... 2010

Gemeinde XY 1. Bürgermeisterin bzw. 1. Bürgermeister

9.3 Auszug aus der SATZUNG der LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die LandesSeniorenVertretung Bayern ist der freiwillige Zusammenschluss der in den Landkreisen, Städten und Gemeinden gebildeten Seniorenvertretungen in Bayern. Sie führt den Namen „Landes-SeniorenVertretung Bayern (LSVB)“.
- 2) Die LSVB ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht weisungsgebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die LSVB ist die Dachorganisation aller kommunalen Seniorenvertretungen und die Interessenvertretung aller älteren Menschen in Bayern.
- 2) Zweck und Aufgabe der LSVB ist die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange und Interessen der Senioren auf Grund der demographischen Entwicklung, der Notwendigkeit der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben und deren wachsenden Bedeutung für die Kommunen. Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung der Seniorenpolitik hält die LSVB engen Kontakt mit der Bayerischen Staatsregierung, den im Landtag vertretenen politischen Parteien, dem Landesgesundheitsrat und dem Landespflegeausschuss, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landes seniorenvertretungen (BAG LSV), den Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Einrichtungen, die auch Seniorenarbeit leisten.
- 3) Die LSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Ausgaben hierfür sind ausschließlich im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die LSVB der Staatsregierung und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Alle kommunalen Seniorenvertretungen in Bayern können auf Antrag Mitglied der LSVB werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Die LSVB fördert und unterstützt die kommunalen Seniorenvertretungen in geeigneter Weise. Die Mitglieder unterstützen durch tatkräftige Mitarbeit und Information die Vorstandschaft der LSVB unmittelbar oder über den Beirat der LSVB.

§ 6 Landes-Delegierten-Versammlung (LDV)

- 2) Eine LDV findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 9 Kuratorium

1. Zur Weiterentwicklung einer wirkungsvollen Seniorenvertretung benötigt die LSVB Fachwissen, Erfahrung und Kompetenz von in der Seniorenpolitik erfahrenen Organisationen und Verbänden. Aus diesem Kreis ist mit beratender Funktion ein Kuratorium zu bilden.
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind aus den nachfolgend aufgeführten Organisationen zu bestellen
 - 2 Vertreter des Bayerischen Landtags;
 - 4 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände; 3 Vertreter der freien Wohlfahrtspflege;
 - je 1 Vertreter der privaten Pflegeverbände; der Pflegekassen; der Krankenkassen; aus dem Fachbereich Geriatrie; des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement; der Vorstandschaft der LSVB; sowie bis zu 2 Vertreter sonstiger für Seniorenfragen relevanten Organisationen.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt die Staatsministerin/der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

§ 10 Beirat

1. Seniorenvertretungen bilden in den einzelnen Regierungsbezirken Bezirksgruppen. Die Sprecher/innen und deren Stellvertreter bilden den Beirat. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Beiratsvorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.
3. Die Sprecher/innen und deren Stellvertreter bilden den Beirat. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Beiratsvorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Beitritts-Erklärung zur LandesSeniorenVertretung Bayern LSVB

durch den Seniorenbeirat der Stadt/Gemeinde/des Landkreises:

.....

Adresse geschäftlich:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

zuständiger Bearbeiter:

Einwohnerzahl
der Stadt/Gemeinde/des Landkreises:

Vorsitzende/r:

Adresse privat:

LSVB-Nachrichten sollen gesandt werden an:

.....

Für die laufende Arbeit kann die LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, eine dringend benötigte Unterstützung nur dann erhalten, wenn eine entsprechende Eigenleistung gewährt wird. Diese muss nach Auffassung des Ministeriums durch die Mitglieder, d. h. also von den Gemeinden, Städten und Landkreisen für ihre Seniorenbeiräte erfolgen.

Folgende jährliche Beiträge wurden von der Mitglieder-Versammlung
am 22.09.2009 gemäß Geschäftsordnung festgelegt:

€ 720,- bei mehr als 400.000 Einwohnern

€ 620,- bei 200.000 bis 400.000 Einwohnern

€ 520,- bei 100.000 bis 200.000 Einwohnern

€ 410,- bei 50.000 bis 100.000 Einwohnern

€ 310,- bei 25.000 bis 50.000 Einwohnern

€ 210,- bei 10.000 bis 25.000 Einwohnern

€ 110,- bei bis zu 10.000 Einwohnern

Einzelmitgliedschaft € 30,-

Der Beitritt zur LandesSeniorenVertretung Bayern

wird hiermit zum (Datum) erklärt.



Ort/Datum: Stempel/Unterschrift:



LandesSeniorenVertretung Bayern

Herausgeber:

LandesSeniorenVertretung Bayern
Münchener Straße 6
86551 Aichach
Telefon: 0 82 51-87 01 68
Fax: 0 82 51-89 25 86
seniorenvertretung-bayern@lsvb.info
www.lsvb.info

Redaktion:

Walter Voglsang
1. Vorsitzender
Veronika Schneider
Geschäftsführung

Layout & Grafikdesign:

Grafikbüro (S) · Werner Schromm
An der Kreuzbreite 11
86556 Kühbach
www.grafikbueros.de

Druck:

Druckerei Wenng Druck GmbH
Breslauer Straße 7
91550 Dinkelsbühl
www.wenng.de

Fotos:

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
LandesSeniorenVertretung Bayern
Fotolia.com

Nachdruck – auch auszugsweise –
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Aichach, den 20.10.2010

Wir werden durch das Bayerische Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



LandesSeniorenVertretung Bayern

Dachorganisation der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen in Bayern